

## Passordnung des AVD (PO-AVD)

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Angehörigen der Mitglieder des Aikido-Verbandes Deutschland e.V. (AVD) - nachfolgend Aikidoka bzw. Passinhaber genannt - benötigen zur Teilnahme am Sportverkehr einen gültigen Aikido-Pass.
- 1.2 Jeder Aikidoka darf nur einen Aikido-Pass des AVD besitzen.

### 2 Verfahren zum Erwerb

- 2.1 Aikido-Pässe werden von den Mitgliedern des AVD ohne Nennung der zukünftigen Passinhaber bei der Pass- und Materialstelle des AVD angefordert und gegen Rechnung ausgeliefert.  
Zur Minderung des Arbeits- und Kostenaufwandes ist mindestens der Bedarf für ein Jahr zu beziehen. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich auf ein Konto des AVD zu überweisen.
- 2.2 Die Vorsitzenden bzw. die Aikido-Abteilungsleiter der Mitgliedsvereine des AVD setzen den Aikido-Pass durch Ausfertigung der Seite 1 (Ort und Datum sowie Unterschrift und Vereinssiegel) in Kraft.
- 2.3 Ein Beauftragter des Mitgliedsvereines füllt die relevanten Felder der Seite 3 vollständig aus.  
Auf Seite 26 des Aikido-Passes ist im ersten Feld die aktuelle Beitragsmarke des AVD einzukleben und durch Vereinsstempel zu entwerten.  
Es ist sicherzustellen, dass der Aikido-Pass vor der Aushändigung vom Passinhaber unterschrieben wird.
- 2.4 Wechselt der Passinhaber den Verein, wird das Datum und der neue Vereinsname auf Seite 3 eingetragen. Eine Bestätigung ist nicht erforderlich; sie erfolgt mit Entwertung der nächsten Beitragsmarke des AVD durch Vereinsstempel.

### 3 Nachweis der Mitgliedschaft

- 3.1 Der gültige Aikido-Pass ist eine zwingende Voraussetzung zur Teilnahme des Aikidoka an Lehrgängen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen sowie zum Erwerb von Lizenzen des AVD und der ihm angeschlossenen Mitglieder (Landesverbände und Vereine).
- 3.2 Der Aikido-Pass ist dem jeweiligen Lehrgangs- bzw. Ausbildungsleiter oder dessen Beauftragtem auf Verlangen zur Prüfung oder für Eintragungen auszuhandigen.

### 4 Eintragungen

- 4.1 In den Aikido-Pass können durch die zuständigen Funktionsträger - ggf. in zeitlicher Folge - eingetragen werden:
  - Vereinswechsel;
  - Aikido-Kyu- und -Dan-Grade des AVD;
  - Ehrungen des AVD;
  - Lizenzen;
  - Ämter im Aikido (ab Landesebene);

- Aikido-Lehrgänge (alle Ebenen);
- AVD-Beitragsmarken.

- 4.2 Eintragungen über bestandene Aikido-Prüfungen werden vom Prüfer oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß VOK-AVD bzw. VOD-AVD vorgenommen. Die Prüfung wird durch die in das entsprechende Feld eingeklebte und mit der Unterschrift des Prüfers versehene Quittungsmarke bestätigt.
- 4.3 Ehrungen sowie Ämter im Aikido ab Landesebene werden durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des zuständigen Verbandes mit Unterschrift und Siegel bestätigt. Die Eintragung oder Verlängerung von Lizenzen erfolgt durch den Vizepräsidenten des AVD.
- 4.4 Die Teilnahme an Aikido-Lehrgängen darf nur dann im Aikido-Pass bestätigt werden, wenn der Aikidoka alle in der Einladung/Ausschreibung festgelegten Unterrichtseinheiten besucht hat.
- Die Eintragung muss das Datum, die Art und den Ort des Lehrganges, die Zielgruppe (Mindestgraduierung der Teilnehmer), sowie den Namen und Aikido-Grad des Lehrers enthalten.
- Die Eintragung ist vom Beauftragen des Veranstalters oder Ausrichters durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

## **5 Besitzrecht und Gültigkeit**

- 5.1 Der Aikido-Pass ist Eigentum des Passinhabers und durch diesen aufzubewahren.
- 5.2 Der Aikido-Pass ist nur gültig, wenn die durch Stempel des zuständigen Mitgliedes entwertete aktuelle Beitragsmarke der AVD enthalten ist.

## **6 Verstöße**

- 6.1 Eintragungen und Veränderungen durch Unbefugte sind verboten; sie machen den Aikido-Pass ungültig.
- 6.2 Verstöße gegen die PO-AVD werden auf Antrag des AVD-Präsidiums durch das Schiedsgericht der AVD geahndet.

## **7 Verlust**

- 7.1 Bei Verlust eines Aikido-Passes kann auf Antrag des Passinhabers eine Zweitschrift ausgefertigt werden. Dies ist auf Seite 1 zu vermerken. Eine Rückdatierung der Zweitschrift ist nicht zulässig. Eintragungen dürfen nur vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung an erfolgen.

## **8 Rechtsgrundlage und Inkraftsetzung**

Die PO-AVD wurde auf Grundlage des § 5 Absatz 2 der Satzung des AVD durch die Delegierten der am 29. April 2012 in St. Peter-Ording durchgeführten Gründungsversammlung des AVD verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.